

benen staatlichen Schuleinrichtungen gemäß den Richtlinien, die das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt.

§ 7

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der

Deutschen Demokratischen Republik und den sonstigen fachlich zuständigen Ministerien.

§ 8

Das vorstehende Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere auch das Gesetz vom 6. Juli 1938 über die Schulpflicht im Deutschen Reich [Reichsschulpflichtgesetz] (RGBl. I 799) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I 282).

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k**

Gesetz
zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers.
Vom 15. Dezember 1950

§ 1

Papier, das dem zur Herstellung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, darf ohne Erlaubnis des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nicht angefertigt, eingeführt, verkauft, angeboten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Das Ministerium der Finanzen kann andere Stellen zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

§ 2

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr und Geldstrafe.

§ 3

Neben der Strafe ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter auf Einziehung des Papiers zu erkennen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k**
